

Vereinssatzung des Automobil-Club Schwabmünchen e.V. im ADAC

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der 1928 gegründete Club führt den Namen „Automobil-Club Schwabmünchen e.V. im ADAC“ Er ist Mitglied im ADAC Südbayern e.V.
2. Er hat seinen Sitz in 86830 Schwabmünchen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg eingetragen.
3. Er bildet als Ortsclub des ADAC eine Vereinigung von wenigstens 30 ordentlichen Mitgliedern des ADAC.
4. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Ziele

1. Der Automobil-Club Schwabmünchen e.V. im ADAC (des weiteren auch als „Ortsclub“ bezeichnet) dient zur Wahrnehmung und Förderung von Interessen des Kraftfahrwesens, des Motorsports und des Tourismus. Er betätigt sich im Rahmen der Satzungen und Richtlinien des ADAC-Südbayern e.V.
2. Der Ortsclub bekennt sich zu regelkonformem und sozialverantwortlichem Handeln mit hohen ethischen Standards als Verpflichtung für alle Aktivitäten auf allen Ebenen des ADAC Südbayern e.V.
3. Darüber hinaus ist der Ortsclub frei von parteipolitischen, rassistischen und religiösen Bindungen. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und bekennt sich zur freiheitlichen und rechtsstaatlichen Grundordnung. Er verurteilt jede Art von sexualisierter Gewalt.
4. Alle Ämter stehen unabhängig vom Status jedem offen, auch wenn in der Satzung und in den Ordnungen des Ortsclubs bei Funktionsbeschreibungen eine bestimmte Sprachform verwendet wird.
5. Der Ortsclub erfüllt seine Aufgabe unter anderem durch sportliche, touristische und gemeinschaftliche Veranstaltungen. Er tritt für die Mobilität aller Menschen

ein. Bei der Ausübung des Sports/bei der Durchführung von Clubveranstaltungen fördert der Ortsclub durch geeignete Maßnahmen den kameradschaftlichen und fairen Umgang der Ortsclubmitglieder untereinander und mit außenstehenden Veranstaltungsteilnehmern. Der Ortsclub setzt sich für die Erhaltung, Pflege und Nutzung des kraftfahrttechnischen Kulturgutes ein.

6. Der Ortsclub und seine Mitglieder sollen sich an Maßnahmen und Veranstaltungen des ADAC-Südbayern e.V. und seinen Gliederungen zur Förderung seiner Ziele beteiligen.

7. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 - a. Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
 - b. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
 - c. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Gesamtvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis haben die Vorsitzenden.
 - d. Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben das Recht auf einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Reisekosten, Porto, Telefon-, Kopier- und Druckkosten.
 - e. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwands-Ehrenamtpauschalen festsetzen.
 - f. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer angemessenen Frist nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit glaubhaften Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§3

Mitgliedschaft

1. Jede an den Zwecken und Zielen des Ortsclubs interessierte natürliche Person kann Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder des Clubs können nur Volljährige sein.
2. Kinder und (minderjährige) Jugendliche können Jugendmitglied sein. Sie sind außerordentliches Mitglied des Clubs und haben die Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
3. Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder/ Ehrenvorsitzende besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Sie können durch Beschluss der Mitgliederversammlung beitragsfrei gestellt werden. Der Club trägt dafür Sorge, dass möglichst alle seine Mitglieder parallel zu ihrer Mitgliedschaft im Ortsclub auch ordentliche Mitglieder des ADAC Südbayern e.V. sind.
4. Der Vorstand kann Fördermitglieder aufnehmen, die dem Ortsclub Beiträge in Geld, als Sachzuwendungen oder Dienste leisten. Fördermitgliedern kann aufgrund eines Vorstandsbeschlusses das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen gewährt werden. Fördermitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

§4

Aufnahme

1. Die Aufnahme in den Ortsclub muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Dieser entscheidet über die Aufnahme.
2. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben zu werden.
3. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
4. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung rechtsverbindlich.

§5

Beiträge

1. Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge und Aufnahmegebühren deren
2. Die Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt.
3. Die Zahlung erfolgt im Voraus.
4. Die Zahlung des Jahresbeitrages erfolgt im Einzugsverfahren. In Ausnahmefällen kann auch eine Zahlung, in Absprache mit dem Schatzmeister, durch Überweisung erfolgen.
5. Die Mitgliederversammlung kann eine Aufnahmegebühr für den Ortsclub beschließen.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft bei Ortsclub kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich erfolgen.
2. Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn:
 - a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt oder
 - b) die Streichung im Interesse des Ortsclubs notwendig erscheint oder
 - c) die Streichung als Mitglied im Interesse des ADAC-Gesamtclubs oder des zuständigen ADAC- Regionalclubs notwendig erscheint.
 - d) oder im Falle des Todes des Mitgliedes
3. Die Streichung nach Abs. 2 c) darf nur nach vorherigem Einvernehmen mit dem ADAC Regionalclub-Vorstand ausgesprochen werden.
4. Gegen die Streichung kann innerhalb von 1 Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam.
5. Ein Austritt aus dem Ortsclub kann nur am Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich erfolgen.

§7

Organe

Die Organe des Ortsclubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie muss jährlich vor der Mitgliederversammlung des ADAC Regionalclubs stattfinden und wird durch den Vorstand des Ortsclubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich, per Fax, per E-Mail oder durch die Presse (Vereinszeitschrift) mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Clubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
2. Der Regionalclub Vorstand ist unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu verständigen.
3. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht des Schatzmeisters
 - c) Bericht der Rechnungsprüfer
 - d) Feststellung der Stimmliste
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahlen
 - g) Anträge mit Inhaltsangabe
4. Im Rahmen der Jahres-Mitgliederversammlung gemäß Abs. 1 wählen nur die ADAC-Mitglieder die Delegierten des Ortsclubs für die Mitgliederversammlung des ADAC Regionalclubs Südbayern. Diese müssen Mitglied des ADAC Regionalclub Südbayern sein oder die Voraussetzungen von § 28 Abs. 4 der ADAC-Gesamtclubsatzung erfüllen. Wenn Angestellte des ADAC, der ADAC Regionalclubs oder des Ortsclubs Mitglieder des Clubs sind, so können diese nicht zu Delegierten für die Mitgliederversammlung des ADAC Regionalclubs gewählt werden.

§9

Durchführung der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Jugendmitglieder (§ 3 2.) sind teilnahme- und redeberechtigt, jedoch ohne Antrags-, Stimm- und (aktives und passives) Wahlrecht.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und - bei Abstimmung mit Stimmzetteln - unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
 - d) Auflösung des Ortsclubs.
3. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
4. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
5. Anträge für die Mitgliederversammlung des Ortsclubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.
6. Die Mitglieder des Ortsclubs, die zugleich ordentliche Mitglieder des ADAC e.V. und damit auch Mitglieder des ADAC Südbayern e.V. sind, werden bei der Mitgliederversammlung des ADAC Südbayern e.V. durch Delegierte vertreten. Für je angefangene 100 ordentliche Mitglieder des ADAC Südbayern e.V. sind in der Mitgliederversammlung des Clubs von den anwesenden ordentlichen ADAC-Mitgliedern aus ihren Reihen ein Delegierter sowie ein Ersatzdelegierter für eine Amtsdauer von höchstens vier Jahren zu wählen und die Reihenfolge der Delegierten und Ersatzdelegierten festzulegen.

7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Dem ADAC Regionalclub-Vorstand ist die Niederschrift innerhalb von 14 Tagen zu übersenden.
8. Den Mitgliedern des ADAC-Präsidiums und den Mitgliedern des ADAC Regionalclub-Vorstandes steht das Recht zu, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Ortsclubs mit Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:
 - a) auf Anordnung des Präsidiums des ADAC oder des ADAC Regionalclub-Vorstandes
 - b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Ortsclubs.

§11

Der Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - 1.1. Vorsitzender
 2. 2. Vorsitzende
 3. Der Schatzmeister
 4. Schriftführer

Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) setzt sich zusammen aus dem Vorstand sowie einer Anzahl von Beisitzern. Die Anzahl der Beisitzer legt die Mitgliederversammlung fest.

5. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Ortsclub gemeinsam.
6. Die Vorstandsmitglieder zu 2. bis 4. sind jedoch im Innenverhältnis dem Club gegenüber verpflichtet, diesen gemeinsam nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zu vertreten. Die Mitglieder, die nicht als Stellvertreter des Vorsitzenden bestimmt sind, darüber hinaus nur, wenn auch dieser verhindert ist.
7. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches vom Protokollführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der

Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Sitzungen des Vorstandes können mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder auch als Telefon- oder Videokonferenzen oder in ähnlichen Verfahren durchgeführt werden. Der Vorstand kann einen Beschluss auch ganz oder teilweise schriftlich, auch per E-Mail oder auf den im vorstehenden Satz genannten Kommunikationswegen fassen, wenn zugleich mit diesem Beschluss alle Mitglieder dieser Form der Beschlussfassung ihre Zustimmung erteilen. Der Beschluss des Vorstandes ist bei der darauffolgenden Vorstandssitzung in das Protokoll aufzunehmen.

8. Der Vorstand vertritt den Ortsclub in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Ortsclubs-, des ADAC Regionalclubs- und der Gesamtclubsatzung.
9. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Mindestens ein Mitglied des Vorstands muss Mitglied des ADAC sein. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung.
10. Die Haftung der Vorstandsmitglieder bei Wahrnehmung ihrer Pflichten ist gegenüber dem Ortsclub und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Beweislast für das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit trägt der Anspruchsteller.
11. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist mit Ausnahme der Ämter des/der Vorsitzenden und des für die Finanzen zuständigen Vorstandsmitglieds zulässig.
12. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Ortsclubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand.
13. Der Schriftverkehr zwischen dem Ortsclub mit dem ADAC Präsidium oder dem ADAC Verwaltungsrat oder dem ADAC Vorstand oder den Mitarbeitern des ADAC e.V. muss ausschließlich über den ADAC Regionalclub geführt werden.

§12

Revisoren

Zur Prüfung des Finanzgebarens werden zwei Revisoren gewählt. Die Revisoren werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§13

Satzungsänderungen

1. Der Ortsclub übernimmt auf Verlangen des ADAC Regionalclub-Vorstandes in seine Satzung die vom Verwaltungsrat zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC festgelegten Mindestanforderungen für die Satzungen des Ortsclubs in ihrer gültigen Fassung.
2. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Der so gefasste Beschluss wird dem ADAC Regionalclub-Vorstand zur Kenntnisnahme vorgelegt.

§14

Auflösung

1. Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
2. Im Falle einer Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung mindestens 2 Liquidatoren.

§15

Vermögensverwendung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Ortsclubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt bis höchstens 50% des Vermögens an eine gemeinnützige Organisation, die durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt werden darf und das verbleibende Vermögen an die ADAC Stiftung München.

§16

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Clubmitglied ist das Amtsgericht Augsburg.

§17

Schlussbestimmung

Vorstehende Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 21. März 2025 beschlossen worden.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und löst damit die Satzung und den Ergänzungen / Änderungen vom 16.12.2021 ab.

Schwabmünchen, den 21.März 2025



1. Vorsitzender
Hartmut Courvoisier



2. Vorsitzender
Stefan Fischer



Schatzmeister
Dr. Franz Baumann